

Satzung des SPD Unterbezirks Bochum

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Stand: 23. Mai 2022

§ 1 Tätigkeitsgebiet, Name und Sitz

- (1) Der Unterbezirk Bochum der Sozialdemokratischen Partei umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum. Er ist Gliederung im Sinne von § 8 Absatz 1 Organisationsstatut, § 2 Absatz 1 Satzung Landesverband NRW
- (2) Er führt den Namen „SPD Bochum, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Bochum“.
- (3) Der Sitz ist Bochum.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, die durch den Vorstand der SPD Bochum abgegrenzt werden. Vor Änderungen der Grenzen sind die betroffenen Ortsvereine zu hören.
- (2) Die in den Stadtbezirken der Stadt Bochum bestehenden Ortsvereine bilden auf Basis des § 8 Absatz 6 des Organisationsstatutes der SPD in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Satzung des SPD-Landesverbandes NRW die Stadtbezirksverbände.

§ 3 Organe

Die Organe des Unterbezirks sind:

- a) der Parteitag der SPD Bochum,
- b) der Vorstand der SPD Bochum.

§4 Parteitag der SPD Bochum

- (1) Der Parteitag ist das oberste Organ der SPD Bochum. Er soll mindestens vier Mal im Jahr in Präsenz und soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Organisationsstatut und der Wahlordnung möglich auch in digitalen Formaten oder in hybrider Form tagen.
- (2) Der Parteitag setzt sich zusammen aus:
 - a) 130 von den Ortsvereinen gewählten Delegierten,
 - b) sechs von der Betriebsgruppenkonferenz gewählten Delegierten,
 - c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der SPD Bochum.Delegierte und Ersatzdelegierte werden jeweils im ersten Quartal der ungeraden Jahre für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Verteilung der Delegiertenmandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im vorausgegangenen Jahr der Delegiertenwahl Mitgliedsbeiträge abgerechnet worden sind.

- (3) Am Parteitag nehmen beratend teil:
- a) die Mitglieder der Kontrollkommission der SPD Bochum,
 - b) die Mitglieder der Antragskommission der SPD Bochum,
 - c) die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände,
 - d) die Mitglieder der SPD Bochum, die in höhere Vorstände oder allgemeine Ausschüsse übergeordneter Parteigliederungen gewählt sind,
 - e) die sozialdemokratischen Mitglieder des Rates der Stadt Bochum, des Deutschen Bundestages, des Landtags NRW, soweit sie im Gebiet der SPD Bochum wohnen oder gewählt sind sowie das das Gebiet der SPD Bochum betreuende Mitglied des Europäischen Parlaments,
 - f) je ein/e Vertreter/in der auf Ebene der SPD Bochum bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Partei,
 - g) je ein/e Vertreter/in der sozialdemokratischen Studentenorganisation an den Bochumer Hochschulen,
 - h) ein/e Vertreter/in der Juso-SchülerInnen Bochum,
 - i) je ein/e Vertreter/in der auf Ebene der SPD Bochum bestehenden Betriebsgruppen,
 - j) ein/e Vertreter/in des DGB Bochum,
 - k) ein/e Vertreter/in der SJD „Die Falken“, Unterbezirk Bochum,
 - l) ein/e Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Mitte.
- Die Vertreter/innen der genannten Arbeitsgemeinschaften und Organisationen müssen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sein.
- (4) Der Parteitag wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch zwei Wochen vor dem Parteitag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. In besonders zu begründenden Fällen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig. Auf Antrag der Mitgliederversammlungen von mindestens fünf Ortsvereinen oder der Delegiertenkonferenz eines Stadtbezirksverbandes oder der Kontrollkommission ist der Vorstand der SPD Bochum verpflichtet, unverzüglich einen Parteitag einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Beratungspunkte zu stellen. Der Parteitag muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche.
- (5) Ein ordnungsgemäß einberufener Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Das Verfahren auf den Parteitagen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der Parteitag tagt parteiöffentlich. Der Parteitag kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestimmten Beratungspunkten die Parteiöffentlichkeit aufheben.

§ 5 Aufgaben des Parteitages der SPD Bochum

Zu den Aufgaben des Parteitages gehören insbesondere

- a) Festlegung der Leitlinien der Bochumer Parteiarbeit,
- b) Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens,
- c) Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm und Kontrolle über dessen Umsetzung,
- d) Wahlen
 - des Vorstandes der SPD Bochum
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Bundesparteitagen, Landesparteitagen und Regionalkonferenzen
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteirat der NRWSPD
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Regionalausschuss Westliches Westfalen
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten zu allen regionalen Zusammenschlüssen an denen die SPD Bochum beteiligt ist
 - von Personalvorschlägen zu Vertreter/innen Versammlungen
 - der Kontrollkommission
 - der Schiedskommission.

§ 6 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zum Unterbezirksparteitag sind die Gliederungen der SPD Bochum:
 - a) die Ortsvereine,
 - b) die Stadtbezirke,
 - c) die Arbeitsgemeinschaften auf Ebene des Unterbezirks,
 - d) die Arbeitskreise auf Ebene des Unterbezirks,
 - e) der Vorstand des Unterbezirks.
- (2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Parteitag bei der Geschäftsstelle eingehen und werden den Delegierten rechtzeitig zugesandt. Nach Eingang bei der Geschäftsstelle erfolgt der Vorabversand per elektronischer Post an die Delegierten und die Gliederungen.
- (3) Spätere Anträge (Initiativanträge) sind nur zulässig, wenn sich die Dringlichkeit nach Antragsschluss ergeben hat. Sie müssen von mindestens 10 % der anwesenden Delegierten aus mindestens zwei unterschiedlichen Stadtbezirken unterzeichnet sein. Die Geschäftsordnung regelt die Fristen für die Einreichung von Initiativanträgen. Bei digitalen bzw. hybriden Parteitagen können die Regelungen für Initiativanträge in der Geschäftsordnung an das jeweilig verwendete digitale Format angepasst werden und müssen mit der Einladung der Delegierten mitgeteilt werden.

- (4) Der Antragskommission gehören
 - a) je ein/e Vertreter/in je Stadtbezirk
 - b) sowie drei Mitglieder, die der Unterbezirksvorstand benennt, an.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung zum Unterbezirksparteitag.

§ 7 Vertreterversammlungen der SPD Bochum

Für die Aufstellung von Direktkandidat/Innen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Nordrhein-Westfalen sowie zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bochum, zur Wahl des Rates der Stadt Bochum und zu anderen Vertretungskörperschaften treten gemäß § 15 Absätze 1,3,5,6 der Satzung des SPD-Landesverbandes NRW Vertreterversammlungen zusammen. Die Größe der jeweiligen Vertreterversammlung wird durch den Vorstand der SPD Bochum festgelegt. Die Verteilung der Vertretermandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im der Vertreterwahl vorausgegangenem Jahr Mitgliedsbeiträge abgerechnet worden sind. Die Aufstellung von Kandidat/Innen für die Bezirksvertretungen im Gebiet der Stadt Bochum werden gemäß § 15 Absatz (4) der Landessatzung der NRWSPD in gesonderten Versammlungen für jeden Stadtbezirk aufgestellt. Organisatorisch zuständig ist der Unterbezirk in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Stadtbezirk.

§ 8 Vorstand der SPD Bochum

- (1) Die Leitung der SPD Bochum obliegt dem Vorstand. Er vertritt den Unterbezirk nach außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Mitglied für den Geschäftsbereich „Finanzen“,
 - d) einem Mitglied für den Geschäftsbereich „Organisation“,
 - e) einem Mitglied für den Geschäftsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“,
 - f) 12 weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird jeweils im zweiten Quartal der ungeraden Jahre für zwei Jahre unter Einhaltung der in § 11 des Organisationsstatus und § 3 der Wahlordnung vorgesehenen Quotierung gewählt. Zu diesem Zeitpunkt legt der Vorstand schriftlich Rechenschaft über die Arbeit der abgelaufenen Wahlperiode ab.
- (3a) Die Delegierten des Parteitages beschließen mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen der Satzung, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die die/den Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes soll insgesamt nicht mehr als 19 betragen.

- (4) Die Wahlen der in Absatz 2 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder erfolgen in Einzelwahl. Die in Absatz 2 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte der SPD Bochum führt.
- (5) Die Wahl der in Absatz 2 f) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt als Listenwahl. Dabei ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zum Erreichen der Quotierung sind bei der Wahl der weiteren Mitglieder, die in den vorangegangenen Wahlgängen gewählten Mitglieder entsprechend anzurechnen.
- (7) Beratend nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil:
 - a) die/der sozialdemokratische Oberbürgermeister/in der Stadt Bochum,
 - b) die/der Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion,
 - c) die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände,
 - d) die Vorsitzenden der auf Ebene der SPD Bochum begründeten Arbeitsgemeinschaften,
 - e) die/der Vorsitzende der Juso-SchülerInnen Bochum,
 - f) die Mitglieder des Unterbezirks, die in höhere Vorstände übergeordneter Parteigliederungen gewählt sind,
 - g) die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Landtags NRW, soweit sie im Gebiet der SPD Bochum wohnen oder gewählt sind sowie das das Gebiet der SPD Bochum betreuende Mitglied des Europäischen Parlaments,
 - h) die/der GeschäftsführerIn des SPD-Landesbezirks NRW mit Zuständigkeit für die SPD Bochum,
 - i) die/der GeschäftsführerIn der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bochum,Der Vorstand kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachverständige oder Gäste einladen.
- (8) Der Vorstand lädt mindestens zweimal im Jahr die Ortsvereinsvorsitzenden zu einem Informations- und Meinungsaustausch ein.

§ 9 Mitgliederentscheid

- (1) Beschlüsse der Organe der SPD Bochum können durch einen Mitgliederentscheid geändert oder aufgehoben werden. Ebenso kann durch Mitgliederentscheide ein Beschluss anstelle eines Organs der SPD Bochum gefasst werden.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet auf Ebene der SPD Bochum statt,
 - a) aufgrund eines Mitgliederbegehrens entsprechend § 13 Absatz 1 des Organisationsstatutes oder wenn es
 - b) der Parteitag der SPD Bochum mit einfacher Mehrheit oder
 - c) der Vorstand der SPD Bochum mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es

- d) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beschließen.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Organisationsstatutes entsprechend Anwendung.
- (4) Gibt das zuständige Organ dem Mitgliederbegehren oder Antrag statt, wird ein Mitgliederentscheid nicht durchgeführt.

§ 10 Urwahl

Die Bestimmung der Kandidatin / des Kandidaten der SPD Bochum für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Bochum kann durch eine verbindliche Urwahl erfolgen. Eine Urwahl findet auf Ebene der SPD Bochum statt,

- a) auf Begehren von 10% der Mitglieder, oder wenn sie
- b) der Parteitag der SPD Bochum mit einfacher Mehrheit, oder
- c) der Vorstand der SPD Bochum mit Dreiviertelmehrheit beschließt, oder wenn sie
- d) mindestens die Hälfte der Ortsvereine beschließen.

Analog gelten entsprechend die Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Organisationsstatuts.

§ 11 Stadtbezirksverbände

- (1) Die nach § 2 dieser Satzung gebildeten Stadtbezirksverbände haben die Aufgaben:
 - a) Partei- und kommunalpolitische Angelegenheiten zu koordinieren,
 - b) die Kandidaten und Kandidatinnen für die Bezirksvertretungen aufzustellen (gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 der Satzung des SPD-Landesverbandes NRW verbleibt die organisatorische Zuständigkeit bei der SPD Bochum),
 - c) als Bindeglied zwischen den Ortsvereinen und den Gremien auf Unterbezirksebene die Zusammengehörigkeit der Gesamtpartei zu stärken.
- (2) Die Stadtbezirksverbände können sich eigene Satzungen geben.

§ 12 Kontrollkommission der SPD Bochum

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der SPD Bochum angehören dürfen. Sie wählen in einer konstituierenden Sitzung spätestens vier Wochen nach ihrer Wahl den/die Vorsitzenden/e aus ihrer Mitte.
- (2) Der Kontrollkommission obliegt die Prüfung der Kassenführung und der Geschäftsführung des Vorstandes. Die Kasse muss mindestens einmal im Jahr geprüft werden.
- (3) Die Kontrollkommission berät über Beschwerden gegen den Vorstand.
- (4) Einsendungen für die Kontrollkommission sind an die/den Vorsitzende/n derselben zu richten, die/der ihre/seine Adresse in geeigneter Weise bekannt zu geben hat.

- (5) Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Vorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des antragstellenden Organs, geleitet werden.

§ 13 Schiedskommission der SPD Bochum

- (1) Die Anzahl der bei der SPD Bochum zu bildenden Schiedskommissionen legt der Parteitag der SPD Bochum fest. Sie wählen in einer konstituierenden Sitzung spätestens vier Wochen nach ihrer Wahl den/die Vorsitzenden/e aus ihrer Mitte..
- (2) Im Übrigen gilt § 34 des Organisationsstatuts.

§ 14 Betriebsorganisation der SPD Bochum

- (1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei in Bochum wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Grundsätzen des Parteivorstandes und den Richtlinien für die Betriebsorganisation der SPD Bochum.
- (2) Die Betriebsgruppenkonferenz wählt stimmberechtigte Delegierte und Ersatzdelegierte für den Parteitag der SPD Bochum.
- (3) Der Vorstand der SPD Bochum erstellt Richtlinien für die Betriebsorganisation in Bochum.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur von einem Parteitag der SPD Bochum mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können nur beraten werden, wenn ein entsprechender Antrag mindestens sechs Wochen vor dem Parteitag der SPD Bochum zugestellt wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. Mai 2022 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.